

tere Probleme seien nur kurz angerissen: Im Literaturverzeichnis fehlt jener Band von 1978, auf dem die Übersetzung fußt. Überhaupt weist das Verzeichnis große Lücken auf, so fehlen etwa für den Bereich der Kunst die bahnbrechenden Arbeiten des tschechisch-deutschen Kunsthistorikers Jiří Fajt, der für die Hofkunst als politisches Mittel zur Zeit Karls den Begriff des „Kaiserlichen Stils“ geprägt hat, oder auch MGH Const. ab Bd. 12, als hätten die darin enthaltenen Dokumente ab 1356 mit der Verfasstheit des Reichs nichts mehr zu tun. Ein Beispiel: Ein Brief Karls an den Erzbischof von Köln vom 13. April 1361 (S. 144 mit Anm. 49) wird mit einem Druck von 1853 belegt, obwohl er in MGH Const. 13,2 von 2017 S. 509 Nr. 574 modern ediert vorliegt. Zudem werden einige Missverständnisse, die sich seit Jahrzehnten durch die Forschungsliteratur fortschleppen, leider auch hier wiederholt. So wird die in Abb. 16 (S. 122) gezeigte Krone aus dem Domschatz in Monza zwar heute als Eiserne Krone bezeichnet, diese war aber gerade nicht das Krönungsdiadem Karls 1355 in Mailand (wie auch nicht das von Heinrich VII., Ludwig IV. oder Sigismund). Denn es gab eine tatsächlich eiserne, heute verschollene Krone, mit der diese Herrscher gekrönt wurden. Die Legende von der Eisernen Krone wuchs erst im 15. Jh. mit dem heute als Eiserne Krone bezeichneten Diadem in Monza zusammen, wie übrigens schon Ludovico Antonio Muratori in seinem 1719 erschienenen Werk *De corona ferrea* darlegte. Vernachlässigt wurde auch, dass es einen klaren juristischen Unterschied gibt zwischen einem *provisor*, also einem Verweser, der Königsrechte ausübt, weil es wegen Thronvakanz keinen regulären König gibt, und einem *vicarius*, also Vikar, der in Vertretung eines lebenden und regierenden Königs handeln kann, weil dieser nicht vor Ort ist (z. B. S. 155f.). Im Text der Goldenen Bulle steht in c. 5 eindeutig, dass der Pfalzgraf bei Rhein bei Vakanz (*quotiens ... sacrum vacare continget imperium*) als *provisor imperii* Gericht halten und Belehnungen vornehmen darf. Vikare hingegen, und das hatte mit der Goldenen Bulle gar nichts zu tun, setzte Karl ein, um sich in Abwesenheit vertreten zu lassen, wie etwa, als er auf einem Hoftag zu Nürnberg am 26. Oktober 1366 seinen Halbbruder Wenzel von Luxemburg für das Gebiet nördlich der Alpen für die Zeit seines zweiten Romzugs 1368/69 als Reichsvikar einsetzte. Insgesamt gibt es mehr als 50 Vikariatsurkunden aus Karls Herrschaftszeit, wobei er besonders oft in Italien Vikare ernannte, um usurpierte Herrschaft in beiderseitigem Interesse als legitim erscheinen zu lassen. Schon im 18. Jh. hatten in ihren grundlegenden Kommentaren zur Goldenen Bulle Johann Peter Ludewig (Vollständige Erläuterung der Gülden Bulle, 1752) und Johann Daniel Olenschlager (Neue Erläuterung der Goldenen Bulle, 1766) trotz gelegentlich eigener Vermischung der Terminologie dargelegt, dass es fundamentale juristische Unterschiede zwischen diesen beiden Begriffen und folglich beiden Sachinhalten gibt, denn ein Handeln ohne König ist ja etwas ganz anderes als ein Handeln in des Königs Namen: „Prouisor aber heißt derjenige, der etwas verwaltet, was jetzo keinen Herrn hat“, kommentierte Johann Peter Ludewig (Bd. 1 S. 533). Ebenso wird mehrfach der Begriff des Pfalzgrafen unpräzise verwendet, denn die sogenannten „Lateranensischen Pfalzgrafen“, die Karl ernannte – mehrere Dutzend solcher Urkunden sind bekannt –, ha-